

Anwesend: Daniel Hilti
Albert Frick
Arnold Frick
Walter Frick
Wally Frommelt
Manuela Haldner-Schierscher
Hubert Hilti
Christoph Lingg
Dagobert Oehri
Jack Quaderer
Margot Retuga
Karin Rüdissler-Quaderer
Rudolf Wachter

Entschuldigt: -

Beratend: Werner Frick, Gemeindebauverwaltung, zu Trakt. Nr. 116
Sven Bürzle, Amt für Umweltschutz, zu Trakt. Nr. 116

Zeit: 17.00 - 19.40 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan

Sitzungs-Nr. 7

Behandelte
Geschäfte: 108 - 127

Protokoll: Uwe Richter

108 Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2010

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2010 wird genehmigt.

109 Antrag auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellt einen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Florian Brandl, Im Rietle 25, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

111 Sicherheit in der Gemeinde Schaan:

- Information Nachtwache**
- Benennung von „Hilfsgemeindepolizisten“**

Ausgangslage

„Sicherheit“ bzw. „Ruhe und Ordnung“ war in den letzten Jahren immer wieder Thema. Dabei gab v.a. die Situation an den Wochenenden der wärmeren Jahreszeit zu reden. Während dieser Zeit gingen immer wieder Klagen über nächtliche Ruhestörung bzw. grössere Personenansammlungen auf den öffentlichen Spielplätzen bei der Gemeindevorstellung ein. In Folge dieser Festivitäten auf den diversen Plätzen haben auch die zurück bleibenden Abfälle Anlass zu Diskussionen Anlass gegeben.

Dem Gemeinderat wurde in Aussicht gestellt, Vorsorge im Sinne einer „Nachtwache“ während der Wochenenden zu leisten. 2009 wurde dies durch vermehrte Wochenendrundgänge der Gemeindepolizei, z.T. auch durch Einsätze der Offenen Jugendarbeit, vorgenommen. Die Kapazitäten namentlich der Gemeindepolizei sind allerdings beschränkt, da diese Mitarbeiter auch während der Woche stark in Anspruch genommen sind, neu nun auch mit der Parkplatzbewirtschaftung.

Die Gemeinde Vaduz hat seit einiger Zeit die Fa. Securitas im Einsatz und dazu einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Die dort praktizierte Lösung wurde durch die Gemeinde Schaan (Gemeindevorsteher und Gemeindepolizei) geprüft und mit den Zuständigen der Securitas besprochen. Es wurde ein Leistungsauftrag definiert. Dieser beinhaltet u.a. folgende Punkte:

Zielsetzung

- *Präsenz zeigen Zentrum / neuralgische Plätze*
- *Schlichten von Konflikten*
- *Verhindern oder Anzeigen von Gewalttaten*
- *Einhaltung der Nachtruhe*
- *Jugendschutz- / Personenkontrollen durchführen und rapportieren*

Auftrag

Um die Ziele zu erreichen, stellt die Securitas (Liechtenstein) AG jeden Freitag / Samstag und vor einem Feiertag eine Zweier-Patrouille von 20.00 bis 02.00 Uhr. Es wird im Zentrum und an den neuralgischen Orten in Schaan patrouilliert / kontrolliert und nötigenfalls entsprechende Massnahmen getroffen.

Bei schlechter Witterung wird der Dienst um 00.00 Uhr abgebrochen.

Die Kosten für diese Nachtwache wurden in das Budget 2010 aufgenommen und liegen mit rund CHF 27'000.-- (bei Einsatz an jedem möglichen Tag, d.h. dem Maximum) im Kompetenzbereich des Gemeindevorstehers.

Damit die Securitas (Liechtenstein) AG diesen Auftrag wahrnehmen kann, benötigt sie polizeiliche Kompetenzen. Dies kann erreicht werden, indem die Securitas (Liechtenstein) AG die eingesetzten Personen namentlich nennt und der Gemeinderat diesen für diese Einsätze gemeindepolizeiliche Funktionen erteilt, d.h. diese Personen erhalten gemeindepolizeiliche Rechte und Pflichten. Damit verbunden ist auch die Kennzeichnung durch Uniformteile.

Für die Funktion der Gemeindehilfspolizisten werden durch die Securitas (Liechtenstein) AG benannt:

- Adriana Tomasoni
- Thea Rechsteiner
- Dominik Gassner
- Dominique Eberle
- Daniel Banzer.

Die ersten vier Personen sind bereits bei der Gemeinde Vaduz im Einsatz und bringen damit bereits Erfahrung mit. Die fünfte Person wird durch den Zweier-Einsatz mit erfahrenem Personal eingeschult. Nicht zu vergessen ist zudem, dass das gesamte Personal bereits die entsprechenden Schulungen der Securitas (Liechtenstein) AG durchlaufen hat.

Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Einführung der „Nachtwache“ in Schaan zu und nimmt die Auftragsvergabe „Nachtwache“ an die Fa. Securitas (Liechtenstein) AG zur Kenntnis.
2. Als Gemeindehilfspolizisten werden bestellt:
 - Adriana Tomasoni
 - Thea Rechsteiner
 - Dominik Gassner
 - Dominique Eberle
 - Daniel Banzer.Es ist ein entsprechender Dienstleistungsvertrag mit der Fa. Securitas (Liechtenstein) AG abzuschliessen.

Erwägungen

In den letzten Jahren haben v.a. die Wochenenden „Sorgen“ bereitet. Die Möglichkeit dieser Nachtwache ist im Budget vorgesehen. Es ist zielführend, diese Vorsorge zu treffen, bevor der Bushof fertig gestellt ist, da dieser ein „Brennpunkt“ werden wird. Die Gemeindepolizei ist mit dieser Nachtwache, wenn sie diese selbst durchführen soll, und mit ihrer weiteren Arbeit personell über ihren Möglichkeiten.

Nachdem Schaan und Vaduz nahe beieinander liegen, können beide Gemeinden profitieren, wenn dieselbe Firma eingesetzt wird. Auch sind die Preise der Fa. Securitas vorteilhaft.

Die Erfahrungen der Gemeinde Vaduz sind vorteilhaft. Es handelt sich um geschultes Personal. Mit dem Einsatz der Nachtwache in Vaduz ist die Situation um einiges besser geworden.

Wichtig ist, dass kein „Polizeistaat“ entsteht. Es hängt allerdings vieles vom „richtigen“ Auftreten ab.

Es werden monatliche Sitzungen zum Erfahrungsaustausch durchgeführt, eventuell auch mit Vaduz zusammen. Rückmeldungen aus der Bevölkerung sind willkommen.

Die Patrouillen bedienen nicht gleichzeitig Vaduz und Schaan. Es kann allerdings sein, dass bei grösseren Einsätzen eine Patrouille in die andere Gemeinde abgezogen wird. Dieser Einsatz geht dann aber auf Rechnung der jeweiligen Gemeinde.

Es war wenig Gewalt festzustellen, jedoch Vandalismus, namentlich im Bereich Parkgarage Im Zentrum sowie Walserbünt. Auf den Spielplätzen musste vermehrt Abfall (v.a. Scherben) weg geräumt werden. Auch der Lärm war für die Nachbarn z.T. nicht mehr tragbar. Beim Spielplatz Rössle wurden Tische und Bänke durch die Gemeinde entfernt, womit sich die Situation ein wenig beruhigte. Allerdings wurde dort der sich in einiger Höhe befindliche Bewegungsmelder (Einschalten des Lichtes) zerstört.

Zum Thema Bushof wurde bereits mit der Landespolizei diskutiert. Diese hat während der Woche nachts für das gesamte Land nur eine Patrouille zur Verfügung, an den Wochenenden (Freitag, Samstag) zwei. Ruhe, Sicherheit und Ordnung sind zudem primär Aufgabe der Gemeinden.

Derzeit läuft ein Auftrag, die gesamte Jugendarbeit im Lande zu untersuchen. Dabei ist Ziel, eine Koordination der Jugendarbeit im ganzen Land zu erreichen. Die erste Vorstellung der Ergebnisse wurde an der letzten Vorsteherkonferenz durchgeführt. Bis eine solche gesamthafte übergreifende Struktur aber wirklich eingeführt werden kann, vergeht einige Zeit, so dass Zwischenlösungen notwendig sind. Im Bereich der Jugendarbeit in der Gemeinde Schaan sind derzeit noch Überlegungen im Gange (Ersatzanstellungen), v.a. auch im Bereich der Aufsuchenden Jugendarbeit.

Die Einführung dieser Nachtwache ist zeitlich nicht begrenzt. Sie soll durchgeführt werden, so lange wie sie notwendig und richtig ist. Die Gemeinde Vaduz setzt die Nachtwache bereits seit einigen Jahren ein und wird dies weiterhin tun. Der Gemeinderat wird nach einem Jahr informiert.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

112 Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2009

Ausgangslage

An der Sitzung vom 22. Mai 2002 hat der Gemeinderat das von der Firma ReviTrust zusammen mit der Finanzkommission erarbeitete Berechnungs-System zur Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages genehmigt. An der Sitzung vom 07. Mai 2008 genehmigte der Gemeinderat die von der Finanzkommission vorgeschlagene Anpassung dieses Berechnungs-System.

Ein wesentlicher Faktor für die Festlegung des Gemeindesteuerzuschlages ist gemäss dem Berechnungs-System das Ergebnis der Vorjahresrechnung. Die Abschlussprüfung der Jahresrechnung 2009 durch die ReviTrust Revision AG erfolgte in der Zeit vom 04. bis 07. Mai 2010.

Am 31. Mai 2010 erfolgt die Abschlussrevision durch die Geschäftsprüfungskommission. Das Ergebnis dieser Jahresrechnung darf vor Abschluss der Revision durch die Geschäftsprüfungskommission nicht veröffentlicht werden. Die Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages für das Steuerjahr 2009 ist jedoch notwendig, da definitive Steuerabrechnungen jetzt vorgenommen werden müssen.

Die Gemeindekasse hat die vorliegenden Zahlen der Jahresrechnung 2009 im Berechnungs-System berücksichtigt und die notwendigen Durchschnittswerte berechnet. Die Anwendung des Berechnungs-Systems ergibt für das Steuerjahr 2009 einen Gemeindesteuerzuschlag von 154%. Die Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2010 erfolgte mit 150%.

Ein Vergleich der Zuschlagssätze für das Steuerjahr 2009 mit anderen FL-Gemeinden zeigt folgendes:

Balzers	-	170% definitiv	(Vorjahr 170%)
Triesen	-	150% provis.	(Vorjahr 150%)
Planken	-	150% provis.	(Vorjahr 150%)
Vaduz	-	150% definitiv	(Vorjahr 150%)
Mauren	-	200% provis.	(Vorjahr 180%)
Eschen	-	200% definitiv	(Vorjahr 200%)
Gamprin	-	150% definitiv	(Vorjahr 150%)
Ruggell	-	200% definitiv	(Vorjahr 200%)
Schellenberg	-	150% definitiv	(Vorjahr 150%)
Triesenberg	-	150% definitiv	(Vorjahr 150%)

Das ab 01.01.2008 reformierte Finanzausgleichsgesetz sieht im Gegensatz zu früher keine Kürzungen der Finanzausgleichsmittel mehr vor, wenn eine Gemeinde den Zuschlag unter 200% ansetzt. Der Wegfall des Kürzungsartikels führte bereits im Jahr 2008 und im Jahr 2009 bei einigen Gemeinden zu einer massiven Reduktion des Gemeindezuschlages. (Siehe Tabelle oben) Die Gemeinde Schaan erhält seit dem Jahre 1990 keine Finanzausgleichsmittel mehr.

In der Gemeinde Schaan kamen in der Vergangenheit folgende Zuschläge zur Anwendung:

Steuerjahr 1988	-	200% GZ
Steuerjahre 1989 - 1997	-	170% GZ
Steuerjahr 1998 - 1999	-	180% GZ
Steuerjahr 2000	-	170% GZ
Steuerjahr 2001	-	160% GZ
Steuerjahre 2002 - 2006	-	170% GZ
Steuerjahr 2007 - 2008	-	150% GZ

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 25. Mai 2010 die Berechnungstabellen zur Kenntnis genommen. Die Anwendung des Berechnungs-Systems ergibt einen Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2009 in Höhe von 154%. Die anwesenden Mitglieder der Finanzkommission empfehlen die Festlegung des Gemeindesteuerzuschlages mit 150 %.

Dem Antrag liegen bei

- Berechnungsmodell
- Tabellen Berechnungs-System
- Wichtige Zahlen mutmassliche Rechnung 2009 - provisorisch

Antrag

Der Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2009 wird definitiv mit 150 % festgelegt.

Erwägungen

Die Berechnung des Steuerfusses basiert auf den Ergebnissen der letzten drei Jahre der laufenden Rechnung und des Eigenkapitals. Damit kann eine „Glättung“ der Anpassungen erreicht werden, d.h. eine massive Änderung des Steuerfusses wird nicht der Fall sein. Für die Steuerzahler ergibt sich somit eine gewisse Sicherheit. Dieses vom Gemeinderat genehmigte Modell wird in guten wie in schlechten Zeiten angewendet.

Nach heutigen Erkenntnissen wird allerdings im nächsten Jahr mit einer Anpassung zu rechnen sein.

Beschlussfassung (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

113 Subventionsbeitrag an die Jahresabonnemente der LBA – Rückkommensantrag zum Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2010

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 11. Mai 2010, Trakt. Nr. 97, den Beschluss gefasst, ab 01. Juli 2010 die Subventionierung der LBA-Busabos betragsmässig auf dem heutigen Stand zu belassen und nicht wie bisher die Kosten zu 50% zu übernehmen.

Dieser Entscheid fusste auf der Empfehlung der Vorsteherkonferenz und dem Wunsch, dass möglichst eine einheitliche Regelung betr. der Subventionierung unter den Gemeinden angestrebt werden sollte.

Nun hat der Gemeinderat von Vaduz an seiner Sitzung vom 18. Mai 2010 beschlossen, die Subventionierung der Bus-Abos bei 50% zu belassen.

Schaan als Industrie- und Dienstleistungsstandort leidet unter dem stets zunehmenden Strassenverkehr. Der Individualverkehr belastet durch Lärm- und Schadstoffemissionen die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Durch die Rückvergütung im Ausmass vom 50% der Abo-Kosten konnte die Gemeinde Schaan die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs steigern und damit einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Das Rückvergütungsangebot der Gemeinde wurde in Schaan bisher rege genutzt und erfüllt damit den erwünschten Förderungseffekt.

Durch die massive Erhöhung der Abopreise, der jedoch beitragsmässig gleich bleibenden Förderung ist zu befürchten, dass die Zahl der Busabobezüger zurück gehen wird. Die Erhöhung des LBA-Tarifes führt zu einer übermässigen finanziellen Mehrbelastung vieler Busnutzer. Gerade AHV-/IV- Rentner, Familien und finanziell schlechter gestellte Personengruppen werden durch diese Erhöhung härter getroffen.

Mit einer höheren Rückvergütung leistet die Gemeinde auch einen wichtigen Beitrag zum sozialen Ausgleich.

Im Bericht zu „Energienstadt Schaan“ wird erwähnt, dass die Gemeinde Schaan in Sachen Energiesparen und Energiegewinnung vieles unternimmt, um eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorzuleben und umzusetzen. Ganz klar im Hintertreffen ist jedoch der Bereich Mobilität. Die Liechtenstein Bus Anstalt wird immer auf Subventionen angewiesen sein. Mit der Rückvergütung wird jedoch nicht in erster Linie die LBA subventioniert, sondern bietet der Gemeinde Schaan eine weitere Möglichkeit, ihren umweltpolitischen Zielen Vorschub zu leisten.

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst, den Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2010 aufzuheben und auch nach der geplanten Preiserhöhung auf den 01. Juli 2010 die Rückvergütungsbeiträge für die LBA-Busabonnemente für in Schaan wohnhafte Personen sowie die Mitarbeitenden der Gemeinde Schaan bei 50% zu belassen.

23. Mai 2010

Manuela Haldner-Schierscher
Gemeinderätin Freie Liste

Gemäss Geschäftsordnung des Gemeinderates, Art. Nr. 10, werden Wiedererwägungsgesuche wie folgt behandelt:

Vor der Sachdiskussion wird formell abgestimmt, ob auf das Wiedererwägungsgesuch überhaupt eingetreten werden soll. Wird das Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch verworfen, wird ohne weitere Diskussion zum nächsten Traktandum übergegangen. Wird in der Abstimmung Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch beschlossen, so können anschliessend die Sachdiskussion und die Sachabstimmung durchgeführt werden.

Beschlussfassung

Auf das Wiedererwägungsgesuch wird nicht eingetreten.

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

Für ein Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch: 2 Ja

114 Richtlinien für die Schaaner Ortsvereine betr. die Gewährung von Vereinsbeiträgen

Ausgangslage

Im Gemeinderat wurde bereits öfters angeregt, die aus dem Jahre 1996 stammenden Richtlinien zu überarbeiten. Die zuständigen Sport- und Kulturkommissionen haben sich in mehreren Sitzungen mit der Thematik befasst und sind zu einem gemeinsamen Ergebnis gekommen. Die wesentlichen Änderungen resp. Ergänzungen in den Richtlinien werden nachstehend aufgeführt.

Sinn und Zweck der Gemeindebeiträge

Die bestehenden Bedingungen für die Aufnahme in die Liste der Schaaner Ortsvereine werden in die Richtlinien integriert. Diese lauten:

Anträge auf Aufnahme in die Vereinsliste sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Dem Antrag sind die Vereinsstatuten (evtl. auch Vereinsberichte), das Gründungsprotokoll und eine aktuelle Mitgliederliste (mit Adressen- und Altersangabe) beizulegen.

Die Vereinsliste regelt die finanziellen Zuschüsse. Über die Vergabe dieser Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommissionen.

Neu gegründeten Schaaner Ortsvereinen, welche sich in der dreijährigen Wartefrist befinden, kann der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission einen jährlichen Unkostenbeitrag gewähren.

1. Recht auf Berücksichtigung haben:

Die zu erfüllenden Kriterien für Vereine wurden übernommen, teilweise wurden Punkte genauer definiert oder vereinheitlicht. Als neuer Punkt wurde aufgenommen:

d) Religiöse Vereine werden nicht in die Vereinsliste aufgenommen.

Ebenfalls neu wurde folgender Zusatz in die Richtlinien aufgenommen:

1.1 Löschen aus dem Vereinsregister

Bereits in die Vereinsliste aufgenommene Vereine, welche eines der Kriterien a bis c nicht erfüllen, können von der Vereinsliste gestrichen werden.

2.2. Der Gesamtbeitrag wird gestaffelt ausbezahlt. Die in Schaan wohnhaften Mitglieder eines Vereins werden beim Gesamtbeitrag wie folgt berücksichtigt:

Ist der Anteil der in Schaan wohnhaften Mitglieder:

- a) mindestens 60% erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 100%
50% erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 80%
40% erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 60%
30% erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 50%
20% erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 40%
- b) kleiner als 20% erhält der Verein ein Pauschalbetrag von CHF 300.--
- e) ~~kleiner als 10% ist der Verein aber Mitglied im Vereinskartell Schaan, erhält er einen Pauschalbetrag von CHF 300.--~~
- d) ~~kleiner als 10% erfolgt keine Auszahlung von Gemeindebeiträgen~~

Die Punkte c) und d) werden ersatzlos gestrichen.

2.3.b) Beitrag für Jugendförderung

Mit der Jugendförderung soll vor allem die Vereinsbasis unterstützt werden. Dieser Beitrag ist ~~von zwei Kriterien abhängig von der Anzahl Kinder und Jugendlichen im Verein. und ergibt zusammen den Betrag der Jugendförderung.~~

- 1. ~~Anzahl der Jugendlichen im Verein.~~
- 2. ~~Anzahl der Jugendlichen zum Verhältnis der Gesamtmitglieder. Ist die Anzahl der Jugendlichen zur Anzahl der erwachsenen Mitglieder ausgeglichen, wird dafür ein Bonus von CHF 1'000.-- gewährt.~~

Berechnung der Jugendförderung:

- 1. Anzahl Kinder und Jugendliche bis 10 **18** Jahre x Beitrag CHF 20.--. CHF 25.--.
- 2. ~~Anzahl Jugendliche 11 - 19 Jahre x Beitrag CHF 30.--.~~
- 3.2. Anzahl Kinder und Jugendliche dividiert durch die Anzahl **Aktiv**Gesamtmitglieder multipliziert mit CHF 2'000.--.

Zur Vereinfachung der Berechnung der Jugendförderung wird die Unterteilung "bis 10 Jahre" und "11 bis 19 Jahre" aufgehoben. Jugendförderung erhalten neu alle aktiven Mitglieder bis 18 Jahre. Der Betrag wurde von CHF 20.-- auf CHF 25.-- erhöht.

2.3.c) Sonderbeiträge für Kulturvereine

Um die Vereine an ein gewisses Leistungsprinzip zu binden, werden für besondere Aktivitäten sowie für nachweisbare Mehraufwände Sonderbeiträge anhand nachfolgender Tabelle vergütet:

K1	<i>Regelmässige kirchliche und gemeindeinterne Auftritte, wie Prozession, Messe, etc. (mindestens 4x pro Jahr)</i>	CHF 2'000.--
K2 K1	Durchführung von öffentlichen Grossanlässen, z.B. Verbandsfeste, Blutspendeaktionen, Fasnachtsumzug, Fasnachtszeitung, Kindermaskenball, Kinderfest am Jahrmarkt, Theateraufführungen, Funkensonntag, Maibaumfeier, Schaaner Fäscht etc.	CHF 500.--
K3	<i>Aktive Teilnahme am Vereinskartell</i>	CHF 500.--
K4	<i>Durchführung u Organisation eines Gemeindeanlasses, wie Kinderfest am Jahrmarkt, Fasnachtsumzug, Kindermaskenball etc.</i>	CHF 500.--
K5 K2	Teilnahme an musikalischen Wettkämpfen in der Ober- oder Kunststufe	CHF 1'000.--
K6 K3	Unterhalt einer oder mehrerer eigenen Kinder- oder Jugendgruppensektionen wie Jungmusik, Kindertanzgruppe, etc.	CHF 1'000.--
K7 K4	Beitrag für nur geringfügige Inanspruchnahme von gemeindeeigener Infrastruktur	CHF 1'000.--
K8	<i>Durchführung und Organisation des Gemeindeanlasses „Schaaner Fäscht“</i>	CHF 2'000.--

2.3.c) Sonderbeiträge für Sportvereine

S1	Regelmässige Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen.	CHF 1'000.--
S2	Teilnahme an oberklassigen Meisterschaften:	CHF 1'000.--
	<i>mindestens zweithöchste Kategorie</i>	
	- höchste Kategorie (in CH oder A)	CHF 8'000.--
	- zweithöchste Kategorie (in CH oder A)	CHF 5'000.--
S3	<i>Durchführung eines internationalen Anlasses, wie z.B. Radkriterium, Europapokalspiele und dergleichen</i>	CHF 500.--
S4 S3	Beitrag für nur geringfügige Inanspruchnahme von gemeindeeigener Infrastruktur (keine Dauerbelegung von Sportstätten etc.)	CHF 1'000.--
S5 S4	Unterhalt von einer oder mehreren Juniorenmeisterschaftsgruppen	CHF 500.--
	<i>- mehr als 5</i>	CHF 1'000.--
	<i>- mehr als 10</i>	
S6	<i>Aktive Teilnahme am Vereinskartell</i>	CHF 500.--
S7	<i>Durchführung und Organisation des Gemeindeanlasses „Schaaner Fäscht“</i>	CHF 2'000.--
S8	<i>Durchführung eines Sportanlasses für Schaaner Schüler/innen z.B. Schnellster Liechtensteiner, Kinderfest am Jahrmarkt etc.</i>	CHF 500.--

2.3.d) Beiträge für Vereinsjubiläen

- a) Für Vereinjubiläen werden auf entsprechendes Gesuch, welches mindestens 1 Jahr im Voraus bei der Gemeinde eingereicht werden muss, ~~folgende~~ Beiträge entrichtet:

50 / 75 Jahre: _____ CHF 5'000.--
100 / 125 / 150 ... Jahre: _____ CHF 10'000.--

Als Jubiläum gelten ab 25 Jahre Vereinsaktivität alle runden 10er und zusätzlich alle Vielfachen von 25 Jahren. Der Beitrag an die Vereine erhöht sich bis 100 Jahre pro Jahr um CHF 100.--. Ab 110 Jahren bleibt der Betrag beim Maximum von CHF 10'000.--.

25 Jahre	CHF 2'500.--
30 Jahre	CHF 3'000.--
40 Jahre	CHF 4'000.--
50 Jahre	CHF 5'000.--
60 Jahre	CHF 6'000.--
70 Jahre	CHF 7'000.--
75 Jahre	CHF 7'500.--
80 Jahre	CHF 8'000.--
90 Jahre	CHF 9'000.--
100 Jahre	CHF 10'000.--
110 Jahre	CHF 10'000.--
120 Jahre	CHF 10'000.--
125 Jahre	CHF 10'000.--
etc.	

- ~~b) Vereine, welche sich in schwierigen Situationen befinden, können sich mit der Bitte um Unterstützung an den Gemeinderat wenden. Dabei ist dieses Gesuch schriftlich unter Beilage des vollständigen und wahrheitsgetreuen Sachverhaltes inkl. der gesamten finanziellen Lage einzureichen. Der Verein hat zudem selbst alles in seiner Macht stehende zu tun, um seine finanzielle Situation zu verbessern.~~

3. Voraussetzungen

Für den Anspruch eines Gemeindebeitrages sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- ~~_____ Erfüllung der unter Punkt 1. und Punkt 2. erwähnten Grundsätze.~~
- Termingerechte Eingabe des komplett ausgefüllten Fragebogens und des Berechnungsblattes für Vereinsbeiträge. Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen sowie unwahre Angaben führen zur Kürzung oder Streichung des Beitrages.

- Je eine vollständige Namensliste mit Adressen und Jahrgänge der **aktiven** Vereinsmitglieder (~~keine Passivmitglieder und Helfer~~), wobei diese in **2 Kategorien** einzuteilen sind:
 - **Aktivmitglieder unterteilt in**
 - Vereinsmitglieder bis 18 Jahre
 - Vereinsmitglieder ab 19 Jahren
 - **Passivmitglieder**
 - ~~– Vereinsmitglieder bis 10 Jahre~~
 - ~~– Vereinsmitglieder von 11 bis 19 Jahren~~
 - ~~– Vereinsmitglieder ab 20 Jahren und älter~~
- ~~— Bei Abgabe unkorrekter Listen erfolgt ein Abzug von 30 % von Punkt 2.3 b).~~
- Abgabe des **Jahresberichts** des vergangenen Vereinsjahres zusammen mit dem **Protokoll der GV** und der **Jahresrechnung**.

Anhang Vereinsliste

Die Liste der Schaaner Ortsvereine wurde bis anhin als separates Reglement geführt und wird neu in diese Richtlinien integriert. Die Sport- und Kulturkommissionen haben Vereine wie den Tanzclub Liechtenstein, Agility Team Liechtenstein, Firngleiter- und Shortcarver Club Liechtenstein und den Hundesportverein Liechtenstein überprüft, ob es sich bei diesen Vereinen um Verbände handelt. Der Liecht. Olympischen Sportverband hat mitgeteilt, dass es sich bei diesen Vereinen um keine Verbände handelt, welche vom Land unterstützt werden. Aus diesem Grunde werden sie weiter in der Vereinsliste unter der Kategorie A geführt.

Auf Vorschlag der Sportkommission wird der Verein "Höttle Bikers" von der Kategorie A in die Kategorie B verschoben.

Bei der Kategorie C (Ausländervereinigungen) werden folgende Änderungen angebracht:

*Ausländervereinigungen mit **3-jährigem** Vereinssitz in Schaan erhalten für in Schaan durchgeführte und der Allgemeinheit zugängliche Veranstaltungen (mindestens ~~zwei~~ **ein öffentlicher** Anlass) auf entsprechendes Gesuch einen Unkostenbeitrag von jährlich maximal CHF 600.--. ~~Von dieser Regelung betroffen sind derzeit:~~*

- ~~— Griechischer Verein~~
- ~~— Italienischer Verein~~
- ~~— Slowenischer Verein~~
- ~~— Spanischer Verein~~

Eine Aufzählung der einzelnen Ausländervereinigungen ist nicht erforderlich, weshalb diese gestrichen werden.

Dem Antrag liegt bei:

- Überarbeitete Richtlinien für die Schaaner Ortsvereine betr. die Gewährung von Vereinsbeiträgen

Antrag

1. Die überarbeiteten Richtlinien für die Schaaner Ortsvereine betr. die Gewährung von Vereinsbeiträgen werden genehmigt.
2. Die korrigierte Vereinsliste wird als Anhang in die Richtlinien integriert.

Erwägungen

Die Kultur- und Sportkommissionen haben den Auftrag erhalten, das Reglement zu überarbeiten. Es handelt sich nicht um ein grundlegend neues Reglement, sondern das bestehende wurde ergänzt oder wo notwendig wurden Artikel gestrichen. Bei den Ergebnissen für die einzelnen Vereine werden keine gravierenden Änderungen entstehen. Bei der Eingabe für die Vereinsbeiträge ist eine Vereinfachung entstanden.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

116 Inertstoffdeponie Ställa / Information über die kantonale Deponieplanung St. Gallen

Ausgangslage

Das Amt für Umweltschutz informiert über die geplante regionale Zusammenarbeit und eventuelle Lösungsmöglichkeiten.

Inertstoffdeponie Ställa / Anlieferungen aus anderen Gemeinden

Die Deponie Ställa ist z.Z. die einzige Inertstoffdeponie in Liechtenstein, in der leicht kontaminierte Inertstoffe eingelagert werden dürfen. Vermutlich im Herbst 2010 wird es möglich sein, auch in der Deponie Limseneck in Ruggell solche Stoffe einzulagern.

Da die Deponien in der Schweiz durch den weiteren Transportweg für die Entsorger sehr teuer sind, gibt es immer wieder Anfragen aus anderen FL-Gemeinden zur Deponierung solcher Problemstoffe auf der Inertstoffdeponie Ställa.

Es wird deshalb Antrag gestellt, die Anlieferung von Kleinmengen bis 100 m³ aus anderen FL-Gemeinden bis zur Eröffnung der Deponie Limseneck in Ruggell zu genehmigen.

Antrag

1. Die Ausführungen des Amtes für Umweltschutz betreffend die kantonale Deponieplanung St. Gallen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Anlieferung von leicht kontaminierten Inertstoffen bis 100 m³ auf die Inertstoffdeponie Ställa aus anderen FL-Gemeinden, limitiert bis zur Eröffnung der Deponie Limseneck in Ruggell, wird genehmigt.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von Sven Bürzle, Amt für Umweltschutz, mit folgenden Folien informiert:



Abfallplanung FL

Vernehmlassungsentwurf des Kantons SG
“Kantonale Deponieplanung - Nachführung 2010“



Abfallplanung

Themen:

1. Deponietypen und Inertstoffe
2. Deponieplanung Kanton SG
3. Abfallplanung in Liechtenstein
4. Bemühungen zur Schonung des Deponieraums
5. Weiteres Vorgehen



Abfallplanung "1. Deponietypen und Inertstoffe"

Gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) werden 3
Deponietypen unterschieden:

1. Inertstoffdeponie

- Normale Inertstoffdeponie (Aushubmaterial und Bauschutt; z.B. Schaan)
- Inertstoffdeponie für ausschliesslich unverschmutztem Aushub (Aushubdeponie; z.B. Mauren)

2. Reststoffdeponie

3. Reaktordeponie (Lienz)

Andere Deponietypen:

1. Untertagedeponien
2. Endlager für radioaktive Abfälle (geologische Tiefenlager)

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

3

LIECHTENSTEIN



Abfallplanung "1. Deponietypen und Inertstoffe"

Inertstoffe sind die bezüglich Umweltbelastung harmloseste Art von Abfällen im Vergleich zu Reaktor- und Reststoffmaterial. Sie sind gesteinsähnliche, schwach mit Schadstoffen belastete Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können und deshalb auf einer sogenannten Inertstoffdeponie entsorgt werden müssen.

Das Wort „inert“ bedeutet träge, unbeweglich. D.h., Inertstoffe sind chemisch und biologisch stabil. Sie müssen zu mehr als 95 % aus gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen (vor allem Bauabfälle wie Beton, Ziegel, Glas). Die Qualität wird in der Technischen Verordnung über Abfälle genau festgelegt.

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

4

LIECHTENSTEIN



Abfallplanung "1. Deponietypen und Inertstoffe"

Als „inert“ werden folgende Stoffe bezeichnet:

- Inerte Bauabfälle, wie Beton, in Zement gebundener Asbest, Ziegel, Glas, Mauerabbruch und Strassenaufbruch
- Aushub- und Abraummateriel, welches nicht für Rekultivierungen verwertet werden kann.
- Verglaste Rückstände

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

5

LIECHTENSTEIN



Abfallplanung "1. Deponietypen und Inertstoffe"

Materialkategorie	dazu gehören gemäss VeVA resp. LVA	Abfallcode LVA	Einstufung VeVA	Entsorgungswegweiser	Bemerkungen
Mineralische Bauabfälle	Betonabbruch	17 01 01	–	411	Wenn möglich der Verwertung zuführen
	Mischabbruch	17 01 07	–	412	Wenn möglich der Verwertung zuführen
	Strassenaufbruch	17 01 98	–	413	Wenn möglich der Verwertung zuführen
	Ausbauasphalt mit bis zu maximal 5000 mg/kg PAK im Bindemittel	17 03 02	–	414	Wenn möglich der Verwertung zuführen
Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, Gleisaushub, Bodenaushub	Unbelasteter Bodenaushub	17 05 04	–	408	Nur zu Rekultivierungszwecken
	Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	17 05 06	–	408	Wenn möglich der Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen zuführen
	Unverschmutzter Gleisaushub	17 05 08	–	408	Wenn möglich der Verwertung zuführen, nur Ausfallschotter annehmen.
	Schwach belasteter Bodenaushub ($\leq T$)*	17 05 93	–	409	Oberboden nur in separatem Kompartiment
	Tolerierbares Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ($\leq T$)*	17 05 94	–	409	Wenn möglich am Entstehungsort wieder einsetzen
	Tolerierbarer Gleisaushub ($\leq T$)*	17 05 95	–	409	Wenn möglich der Aufbereitung zuführen
	Stark belasteter Bodenaushub ($>T, \leq I$)*	17 05 96	ak	410	Oberboden nur in separatem Kompartiment
	Verschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ($>T, \leq I$)*	17 05 97	ak	410	
Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle	Verschmutzter Gleisaushub ($>T, \leq I$)*	17 05 98	ak	410	Wenn möglich der Aufbereitung zuführen
	Dämmmaterial asbestfrei und nicht aus gefährlichen Stoffen bestehend oder solche enthaltend	17 06 04	–	402	
Bauabfälle auf Gipsbasis	Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme von Bauabfällen mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern	17 06 98	–	402	Nur fest gebundenes Material wie Asbestzementteile. Der Einbau muss ohne Staubeentwicklung erfolgen.
	Bauabfälle auf Gipsbasis, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt und nicht rezyklierbar sind.	17 08 02	–	418	

* $\leq T$ = Belastung kleiner oder gleich den Richtwerten T für tolerierbares Aushubmaterial (Aushubrichtlinie)
 $>T$ = Belastung über den Richtwerten T für tolerierbares Aushubmaterial (Aushubrichtlinie)
 $\leq I$ = Belastung kleiner oder gleich den Grenz- und Richtwerten für Inertstoffe (TYA und BUWAL-Schreiben "Abfälle auf Inertstoffdeponien" vom Juli 2000)

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

6

LIECHTENSTEIN



Abfallplanung "1. Deponietypen und Inertstoffe"

Materialkategorie	dazu gehören gemäss VeVA resp. LVA	Abfallcode LVA	Einstufung VeVA	Entsorgungs- wegweiser	Bemerkungen
Sonstige Bauabfälle, einschliesslich gemischte Bauabfälle	Glas	17 02 02	—	801	Wenn möglich der Verwertung zuführen
	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle	17 09 04	ak	404	
	Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung (sofern analytisch nachgewiesen, dass < 1%)	17 09 97	ak	719	
Filterkuchen	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden oder Aushub, die keine gefährlichen Stoffe enthalten (< 1%)	19 13 02	—	401	z.B. Reste aus trockenen Aufbereitungsvorgängen
	Schlamm aus der Sanierung von Böden oder Aushub, die keine gefährlichen Stoffe enthalten (< 1%)	19 13 04	—	707	z.B. Reste aus Waschvorgängen
Andere Abfälle	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	01 04 13	—	401	
	Schlamm und Abfälle aus Süsswasserbohrungen	01 05 04	—	707	Nur auf Deponie mit Schlammweier
	Schlamm von Wasch- und Reinigungsvorgängen aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	02 01 01	—	707	Nur auf Deponie mit Schlammweier
	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	10 12 08	—	408	
	Betonabfälle und Betonschlamm (aus der Herstellung von Zement oder Zement-Erzeugnissen)	10 13 14	—	411	Feste, verwertbare Betonanteile wenn möglich der Verwertung zuführen
	Strahlmüllabfälle (aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten (< 1%)	12 01 17	—	402	Siehe "Richtlinie für die Entsorgung von Strahlmüll" (BUWAL 1994)
	Sandfangrückstände aus Abwasserbehandlungsanlagen (< 1%)	19 08 02	—	706	
	Boden und Steine (Garten-, Park- und Friedhofsabfälle)	20 02 02	—	401	
	Strassenwischgut (mit org. C < 5%)	20 03 03	—	816	Nur wenn frei von Kehricht und von Gemeindestrassen ausserhalb von Siedlungsgebieten mit < 5'000 Fahrzeugen pro Tag.

± T = Belastung kleiner oder gleich den Richtwerten T für tolerierbares Aushubmaterial (Aushubrichtlinie)
 > T = Belastung über den Richtwerten T für tolerierbares Aushubmaterial (Aushubrichtlinie)
 ± I = Belastung kleiner oder gleich den Grenz- und Richtwerten für Inertstoffe (TYA und BUWAL-Schreiben "Abfälle auf Inertstoffdeponien" vom Juli 2000)

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

7

LIECHTENSTEIN



Abfallplanung "1. Deponietypen und Inertstoffe"

Grenzwerte		Aushub - U	Aushub - T	Inertstoffdeponien	Reaktordeponie
Schadstoffart		Schadstoffgehalt			
Symbol	Name	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg
Anorganika					
Al					
As	Arsen	15	40	30	50
Ba	Barium				2'000
Cd	Cadmium	1	5	10	10
Co	Kobalt				100*
Cr	Chrom gesamt	50	250	500	1'000
	Chrom6+	0,05	0,05	0,1	0,5
Cu	Kupfer	40	250	500	1'000
Hg	Quecksilber	0,5	1	2	5
Mo	Molybdän				200*
Ni	Nickel	50	250	500	1'000
Pb	Blei	50	250	500	1'000
Sb	Antimon			30	50
Sn	Zinn				1000*
Zn	Zink	150	500	1000	2'000
Organika					
DOC	Gelöster organ. Kohlenstoff				
KW	Aliphatische Kohlenwasserstoffe	1	5	10	100
		50	250	500	1'000
BTEX	Monozyklische Aromaten	1	5	10	100
	Benzol	0,1	0,5	1	1
PAK	Polycyclische arom. KW.	1	15	25	250
	Benzo(a)pyren	0,1	1	3	30
LCKW	Leichtflüchtige Chlor-KW	0,1	0,2	1	1
PCB	Polychlorierte Biphenyle	0,1	0,1	1	10
MTBE	Methyl-tert-butylether	0,1	0,1		
TOC	Gesamter org. Kohlenstoff			20'000	50'000

*Reaktordeponie Kehlhof (Berg) TG

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

8

LIECHTENSTEIN



Abfallplanung "2. Deponieplanung Kanton SG"

Deponieplanung Kanton SG:

- Vernehmlassungsentwurf "Kantonale Deponieplanung - Nachführung 2010" liegt vor
(<http://www.umwelt.sg.ch/home/Themen/Abfall/deponieplanung.html>)
 - AFU SG ist künftig nicht nur für Planung zuständig sondern neu federführende Stelle für Standortevaluation (Reaktor- und Inertstoffdeponien) sowie für Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und Ländern.
 - Reaktordeponie Lienz wird in absehbarer Zeit fallen – Alle Gemeinden Liechtensteins werden dann wieder als Bittsteller im Kanton SG auftreten müssen.
 - Regionale Zusammenarbeit ist grundsätzlich erwünscht. Eine einseitige Öffnung aller Deponietypen (Aushub-, Inertstoff-, Reaktormaterial) ist künftig nicht mehr möglich.
- Preisgestaltung ist für jeden Deponiebetreiber frei
- Anfrage des Kantons SG an Gemeinden FL zur Zusammenarbeit voraussichtlich im Herbst 2010

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

9

LIECHTENSTEIN



Abfallplanung "2. Deponieplanung Kanton SG"

Beitrag des Kantons SG bei Entsorgung von FL Abfällen ist gross:

Deponie Buchserberg, Buchs:

- Jährlich werden durchschnittlich **9'000 m³** KVA-Schlacke auf die Schlackendeponie Buchserberg verbracht. Davon stammen **3'000 m³** von aus FL angelieferten Abfällen.

Deponie Lienz, Altstätten:

- Aus Liechtenstein werden **10 - 300 Tonnen pro Jahr** (Menge stark schwankend) an **Reaktorabfällen nach Lienz** verbracht.

- Koordiniertes Vorgehen bei Anfrage des Kantons SG bezüglich gegenseitige Öffnung von Deponien

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

10

LIECHTENSTEIN



Abfallplanung "3. Abfallplanung in Liechtenstein"

Situation in Liechtenstein:

- In Liechtenstein gibt es momentan 7 Deponien, längerfristig nur noch 6 (Mauren entfällt)
- Deponien wurden betreffend TVA Konformität untersucht (erste Resultate Untersuchung Deponie Limseneck Ruggell im Mai 2010)
- Künftig in Liechtenstein sind voraussichtlich nur ein bis drei Inertstoffdeponien verfügbar (Vaduz, Schaan, Ruggell)
- Alle anderen Gemeinden müssen eine Lösung suchen (in Liechtenstein?)
- Zurzeit betreibt fast jede Gemeinde in Liechtenstein eine eigene Deponie – Situation in der Schweiz anders (ca. 2'600 Gemeinden mit ca. 266 Deponien)
- Im Gegensatz zur Schweiz – tiefe Deponiepreise in FL

- gemeinsam eine Lösung suchen
- Abfallplanung nach Art. 39 USG dringend erforderlich

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

11

LIECHTENSTEIN



Abfallplanung "3. Abfallplanung in Liechtenstein"

Umweltschutzgesetz (USG) LR Nr. 814.01:

- Gemäss Art. 39 erstellt die Regierung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Abfallplanung. Sie ermitteln insbesondere den Bedarf an Entsorgungsanlagen und legen deren Standorte fest. Die Planung ist periodisch den Verhältnissen und dem Stand der Technik anzupassen.
- Gemäss Art. 44 Abs. 2 USG wird eine Bewilligung nach Art. 42 Abs. 1 für Deponien nur an Gemeinden erteilt.

- Übergeordnete gesamthafte Abfallplanung in Liechtenstein fehlt noch
- Deponiekonzept des Fürstentums Liechtenstein - Grundlagen zur Deponiebewirtschaftung (Februar 2005)

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

12

LIECHTENSTEIN



Abfallplanung "4. Bemühungen zur Schonung des Deponieraums"

Aushub:

- Aushub ist mit 200'000 - 300'000 m³ pro Jahr die grösste anfallende Abfallfraktion in Liechtenstein
- Auftrag an Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Life Sciences "Thema Verwertungsmöglichkeiten von unverschmutztem Aushub in Liechtenstein" - Schlussbericht liegt noch nicht vor
 - ⇒ Allgemein Schonung Deponievolumen
 - Verwertungsquote unverschmutzter Aushub erhöhen
 - Koordinierte Auflandungsprojekte (grossflächig)
 - Verschiedene Aspekte weiterverfolgen (Kalkdünger, Zementindustrie)
 - ⇒ Weiteres Vorgehen ev. Arbeitsgruppe einsetzen

➤ Externer Auftrag "Evaluation Auflandungsmöglichkeiten"

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

13

LIECHTENSTEIN



Abfallplanung "4. Bemühungen zur Schonung des Deponieraums"

Inertstoffe:

- Regierung hat mit RA 2008/1766-8847 eine Arbeitsgruppe eingesetzt
- Ziel Umsetzungskonzept / Massnahmenplan für Einsatz von Recyclingbaustoffen bei öffentlichen Bauten
- Abschluss Umsetzungskonzept / Massnahmenplan ca. Mitte 2010

Massnahmenswerpunkte:

1. Wo technisch möglich, Ausschreibungen von Recyclingbaustoffen in öffentlichen Aufträgen (**HBA, TBA, Gemeinden**)
2. Schulungen, Informationen, Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten (**LIA, AFU**)
3. Abklärung zu einer schrittweisen Erhöhung der Deponiegebühren (**AFU, Gemeinden**)
4. Wo technisch machbar, Erhöhung des Recyclinganteils in Strassenbelägen (**TBA, Gemeinden**)
5. Wo vertretbar, Anpassung der Grundwasserabstandskarte zur Vergrösserung Einsatzbereich von losen Recyclingbaustoffen (**AFU**)

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

14

LIECHTENSTEIN



Abfallplanung "5. Weiteres Vorgehen"

Weiteres Vorgehen:

Regierung führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Abfallplanung nach Art. 39 USG durch:

1. Die Vorsteherkonferenz delegierte ein Mitglied, das im Auftrag der Vorsteherkonferenz das Thema bearbeiten.
2. Aufgabenschwerpunkte:
 - Für die Anfrage des Kantons SG wird ein Vorschlag ausgearbeitet
 - Es wird eine landesweite Lösung im Deponiebereich angestrebt (Basis: Art. 39 USG Abfallplanung sowie Deponiekonzept des Fürstentums Liechtenstein - Grundlagen zur Deponiebewirtschaftung (Februar 2005))
 - Rasche Umsetzung Massnahmenswerpunkte zur Schonung des Deponieraums
 - Sensibilisierung Gemeinden / Bevölkerung
 - Festlegung der Deponiepreise nach Inertstofffraktionen unter Berücksichtigung des "Deponiebasispreises" und der Preise für Aufarbeitung

2. Juni 2010

Gemeinderat Schaan

15

LIECHTENSTEIN

Dabei werden folgende Punkte besprochen:

- Der Begriff „leicht kontaminiert“ ist kein Fachbegriff. In Punkt 2. der Antragstellung könnte dieser Begriff gestrichen werden, da „Inertstoffe“ gemeint sind.
- Unverschmutzter Aushub kann unbedenklich gelagert und verwendet werden.
- Das Amt für Umweltschutz wird bei einer Baubewilligung im Rahmen des Ämterrundlaufes einbezogen. Das Amt führt ein Altstoffkataster. Es wird dann davon ausgegangen, dass alle anderen Standorte im Land unbelastet sind. Sollte bei der Bautätigkeit verdächtiges Material auftauchen, ist das Amt zu informieren und die notwendigen Abklärungen sind zu treffen.
- Die Deponie der Gemeinde Vaduz wird den Status Inertstoffdeponie erhalten, wobei aber noch Anforderungen zu erfüllen sind.
- Bei den Strassenbelägen liegt der Anteil an Recyclingmaterial derzeit bei 30 - 40 %, könnte aber bis auf 80 % erhöht werden.
- In die erwähnte Arbeitsgruppe wurde seitens der Vorsteherkonferenz Gemeindevorsteher Daniel Hilti delegiert.
- Es wird erwähnt, dass Inertstoffe an sich am unproblematischsten sind, und gefragt, weshalb dennoch die Anzahl an Deponien dermassen reduziert worden ist. Dazu wird geantwortet, dass in vergangenen Jahren auf allen Deponien Inertstoffe gelagert werden konnten. Durch die TVA wurden erhöhte Anforderungen an Deponien gestellt, u.a. im Bereich Grundwasserschutz. Diese Anforderungen können nur noch Schaan, Vaduz und voraussichtlich Ruggell erfüllen.
- Die Frage der Haftung ist für einen Gemeinderat noch offen. Er fragt sich, was passiere, wenn bei Anlieferungen anderer Gemeinden später Schadstoffe zum Vorschein kommen. Dazu wird geantwortet, dass der Gemeinderat entschieden habe, die Deponie selbst zu betreiben. Damit sei auch klar, dass die Haftungsfrage bei der Gemeinde Schaan liege. Falls die Haftung aber aufgeteilt werden solle, müsse ein anderes Konstrukt gewählt wer-

- den, z.B. ähnlich dem Abwasserzweckverband. Dann sei aber nicht mehr die Gemeinde Schaan federführend und dieses Gebilde sei zudem schwerfälliger.
- Ca. 10 % aller Abfälle sind Inertstoffe. Diese konnten bis anhin auf der ganzen Deponie gelagert werden, müssen aber künftig in eigenen Kompartimenten untergebracht werden. Somit ist bei Problemen nur dieses Kompartiment betroffen. Die Deponie Ställa ist untersucht worden und stellt sich problemlos dar.
 - Die Frage des künftigen Einzugsgebietes ist offen und Sache von Abklärungen und Verhandlungen. Ein Problem für die Gemeinde Schaan würde der anfallende Verkehr darstellen. Bei einer Öffnung wäre die Gemeinde Schaan wohl überfordert. Es ist aber zu beachten, dass in der Schweiz auch Inertstoffdeponien bestehen, und die Anlieferung durch die Gebühr gesteuert werden kann.
 - Neue Standorte sind derzeit nicht im Gespräch.
 - Das Naturschutzgebiet Schwabbrünnen ist nach dem hydrogeologischen Bericht nicht gefährdet.

Der Gemeinderat dankt Sven Bürzle für die Ausführungen. Diese Thematik wird die Gemeinde Schaan in den nächsten Jahren sicher noch weiter beschäftigen.

Während der Diskussion des Gemeinderates ohne weitere Anwesende werden folgende Punkte besprochen:

- Es wird nochmals erwähnt, dass in der Antragstellung entweder von „leicht kontaminiertem Material“ oder aber von „Inertstoffen“ gesprochen werden solle.
- Die Frage, wie lange die Anlieferung gem. Punkt 2. des Antrages limitiert sein solle, ist offen und soll zur Diskussion gestellt sein. In den letzten Wochen sind in dieser Hinsicht drei Anfragen eingegangen. Aus dieser Sicht ist eine zeitliche Limitierung nicht notwendig bzw. auch schwierig zu definieren, zumal es nur um Anfragen aus Liechtenstein geht.
- Ein Gemeinderat stellt fest, dass in Vaduz auch eine Deponie für Inertstoffe bestehe. Es könnte für diese Anlieferungen deshalb eine Beschränkung auf die Unterländer Gemeinden gesprochen werden.
- Gemäss letzten Auskünften können in Vaduz keine Inertstoffe mehr geliefert werden, bis die Deponie die entsprechenden Vorkehrungen (Abdichtung) getroffen hat. Offenbar stimmt dies nicht mehr.
- Es wird informell beschlossen, Punkt 2. des Antrages zurück zu stellen, um diese Fragen zu klären.
- Es wird erwähnt, dass es gut ist, zusammen mit dem Amt für Umweltschutz „am Ball zu bleiben“, da die Schweiz mit den vorgesehenen Änderungen Ernst machen wird. Liechtenstein wird nicht überall „nein“ sagen können, denn sonst wird es notwendig werden, im Land selbst eine Reaktordeponie zu betreiben.
- Die Verwendung von Recycling-Material ist derzeit auf Grund der bestehenden Vorschriften noch eingeschränkt. So ist in Liechtenstein die Verwendung bei einer Koffierung nicht möglich, wohl aber in der Schweiz. Es sind damit Anpassungen notwendig.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass in Bezug auf „kontaminiertes Material“ nicht klar sei, was gemeint sei. Wenn dazu entschieden werden solle, müsse dies klar sein. Dazu wird erwähnt, dass die Definition gemäss den vorgestellten Tabellen klar sei. Wenn der Ausdruck „leicht kontaminiert“ weg gelassen würde, dann sei mit dem Wort „Inertstoffe“ eine klare Definition vorhanden. Auf eine Inertstoffdeponie gelangt nur Material, bei welchem klar ist, dass es frei gegeben ist.

- Es wird festgehalten, dass Proben entnommen werden, wenn bei einem Aushub belastetes Material zum Vorschein komme. Das Amt für Umweltschutz lege dann fest, wo dieses Material zu lagern ist. Auch der Altlastenkataster ist massgebend.
- Es wird erwähnt, dass der Hydrogeologische Bericht weder beim Amt für Umweltschutz erhalten werden konnte noch z.B. der LGU vorliege.

Beschlussfassung

1. Die Ausführungen des Amtes für Umweltschutz betreffend die kantonale Deponieplanung St. Gallen werden zur Kenntnis genommen.
2. Punkt 2. des Antrages wird zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

1. einstimmig
2. ohne formelle Abstimmung

117 Anpassung Richtplan Überbauung für das Gebiet Specki und Spezialbauvorschriften Specki / Arrondierungskonzept Specki (südwestlicher Bereich)

Ausgangslage

Der Antrag wurde bereits an der Sitzung vom 11. Mai 2010 besprochen, aber aufgrund von fehlenden Unterlagen verschoben. Diese Unterlagen wurden an der Sitzung an die Gemeinderäte verteilt.

Im Jahr 1993 wurde aufgrund eines Bauvorhabens der Überbauungsrichtplan „Nördliche Randbebauung Speckigasse“ sowie Spezialbauvorschriften für das Gebiet Specki erlassen. Im Jahr 1999 wurde auch für das Gebiet Specki Süd ein Überbauungsrichtplan erlassen. Für das Areal bei der Druckerei Gutenberg wurde auch noch ein Überbauungsplan „Zoschg“ erstellt, welcher teilweise das Gebiet Specki Süd umfasst. Die bestehenden Überbauungsrichtpläne in der Specki wurden damals noch mit einem zusätzlichen Textteil versehen.

Da die praktische Anwendung von quasi drei parallelen Vorschriften sehr kompliziert war, hat die Ortsplanungskommission die Auflösung der Textteile der Überbauungsrichtpläne und, wo notwendig, deren Integration in die Spezialbauvorschriften erarbeitet. Ebenso wurde die Anpassung des Überbauungsrichtplans Specki Süd im Rahmen einer Bauvoranfrage angegangen, wobei auf eine Vereinfachung der Bebauungsstruktur Wert gelegt wurde. Bei der Überarbeitung wurde die Ortsbildprägende Bebauung entlang der Strasse in der Specki beibehalten. Auf den Erhalt der einzelnen Stallscheunen und Schopfbauten in der 2. Bautiefe wurde verzichtet. Ebenfalls wurde auf die zu kleinteilige Bebauung in der 3. Bautiefe verzichtet. In der 4. Bautiefe wird neu lediglich die westliche Fortsetzung der Bebauungsstruktur des Überbauungsplanes „Zoschg“ vorgesehen. Anstatt des bislang eher gezwängten Freihaltebereichs zwischen der 2. und 3. Bautiefe wird für die 3. Bautiefe in der Wohnzone 3 keine Bebauungsstruktur mehr vorgesehen (zu komplizierte Parzellen- und Besitzstrukturen). Für diese, von einer Baulinie umgebenen Fläche, soll die Regelbauweise nach Bauordnung gelten, womit ein Übergang von der Schutzzone Specki über das Überbauungsplangebiet Zoschg zur Kernzone K2 gegeben ist.

Die Spezialbauvorschriften wurden ebenfalls überarbeitet. Wie schon erwähnt, wurden, wo notwendig, Ergänzungen aus den Texten zu den Überbauungsrichtplänen übernommen. Des Weiteren wurden die Vorschriften betreffend den neuen Übergangsbereich mit der Baulinie im Bereich Specki Süd angepasst. Ansonsten erfolgten lediglich redaktionelle Anpassungen. Auf die vormalige Beilage des entsprechenden Ausschnittes des Ortsbildinventars wird ebenfalls verzichtet, da dieses im Überbauungsrichtplan Ortsbildschutz umgesetzt wurde.

Für den südwestlichen Teil des Gebietes Specki wurde ausserdem ein Arrondierungskonzept ausgearbeitet, welches auf die Erschliessung dieses Teilbereiches von der Strasse Im Bretscha aus abzielt.

Die Ortsplanungskommission hat die Anpassungen der Richtpläne, der Spezialbauvorschriften und des Arrondierungskonzeptes mitbegleitet und befürwortet die Genehmigung durch den Gemeinderat.

Dem Antrag liegen bei:

- Überbauungsrichtplan Nördliche Randbebauung Speckigasse u. Specki Süd (Sit. 1:500) Bestand April 2010 mit Textteilen
- Anpassung Richtplan Überbauung für das Gebiet Specki (Sit. 1:500) April 2010
- Spezialbauvorschriften Specki 1993
- Spezialbauvorschriften für das Richtplangebiet Specki, Neufassung April 2010

Antrag

1. Die Anpassungen des Überbauungsrichtplanes Specki Süd und die Zusammenführung der Überbauungsrichtpläne Specki Süd und Nördliche Randbebauung Speckigasse zum „Richtplan Überbauung für das Gebiet Specki“ werden genehmigt. Die alten ergänzenden Textteile werden aufgehoben.
2. Die bestehenden Spezialbauvorschriften Specki aus dem Jahr 1993 werden aufgehoben und in revidierter Form als Spezialbauvorschriften für das Richtplangebiet Specki genehmigt.
3. Das Arrondierungskonzept für den südwestlichen Bereich des Gebietes Specki wird genehmigt.

Erwägungen

- In den Richtlinien sind noch die Daten zur Beschlussfassung anzupassen, da dieses Traktandum an der letzten Gemeinderatssitzung zurück gestellt wurde (fehlende Unterlagen).
- Inhaltlich wurde gegenüber den bisherigen Richtlinien nur wenig geändert.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass in Art. 13 der Ausdruck „nach Möglichkeit“ vieles offen lasse. Er möchte anregen, diesen Ausdruck zu streichen. Er sei neu in den Richtlinien, mit der Streichung könne die Specki so erhalten werden, wie sie sich heute darstelle.
- Es wird dazu festgehalten, dass die Realität eine andere sei. Auch in Art. 2 sei dieses „nach Möglichkeit“ erwähnt. Man tue das Möglichste, um die Specki zu erhalten, müsse aber auch die Realität berücksichtigen. Im Grundsatz werde sie erhalten. Es gebe keine Möglichkeit eines Hausabrisses ohne Bewilligung. Es müsse aber auch einmal möglich sein, einen Zaun zu verschieben.
- Es wird die Befürchtung geäußert, dass mit dieser Formulierung der Schutz aufgeweicht werde.
- Dem wird entgegen gehalten, dass jeweils eine Bewilligung vorhanden sein müsse. Es können nicht einfach Änderungen vorgenommen werden.
- Es wird erwähnt, dass bereits jetzt ein „Haus mit Betondeckel“ in der Specki stehe. Es müsse die Gleichbehandlung geachtet werden, aber auch Veränderungen müssen möglich sein. Die jetzigen Richtlinien seien straff. Es brauche aber Änderungsmöglichkeiten, z.B. bei Parkierung oder Zufahrten. Es werde jedes Bauvorhaben genau überprüft.
- Die für dieses Gebiet bestehenden Vorschriften sind viel strenger als in anderen Bereichen von Schaan. Das Strassenbild als solches steht nicht zur Diskussion. In jedem Ab-

schnitt der Richtlinien stehen straffe Regeln. Auch dem Denkmalschutz ist jede Änderung vorzulegen. Es sollten deshalb keine Bedenken zu dieser Formulierung bestehen.

- Der Druck auf die Kommission wird sicher nicht höher werden.
- Es besteht keine Angst vor „Wildwuchs“, wohl aber vor einer zu grossen „Aufweichung“. Die gewünschten Freiheiten sind aber dennoch nachvollziehbar.
- Es wird festgehalten, dass auch in Zukunft ein Hof ein solcher bleiben werde, und dass auch in den rückwärtigen Bereichen nichts geändert werden könne. Auch wenn z.B. eine Betonmauer zum benachbarten Grundstück erstellt werden solle, sei eine Bewilligung notwendig.
- Es wird erwähnt, dass man im Gesamten realistisch bleiben müsse. So sei es doch auch so, dass ein toter Baum gefällt werden sollte. Es bestehen bereits sehr viele Einschränkungen. Auch bei anderen Richtplänen wurden im Laufe der Zeit immer wieder Anpassungen notwendig.
- Wenn diese Formulierung gestrichen wird, werden viele Änderungen notwendig werden.
- Die Richtlinien Specki sind sehr strikt. Derzeit besteht auch kein Druck für Anpassungen.
- Ein Gemeinderat äussert, sich in einem Dilemma zu befinden. Einerseits werde immer wieder moniert, dass in Schaan nicht auf die Erhaltung von Bauten geschaut werde. Hier sei es aber gelungen, einen ganzen Strassenzug zu erhalten. Er wolle nicht die Verantwortung für ein Aufweichen tragen, aber auch nicht zu grosse Einschränkungen befürworten.
- Es wird festgehalten, dass es sich nicht um ein Aufweichung handle. Die Anwohner haben sich zudem an die Situation gewöhnt.
- Es wird festgestellt, dass auch künftig etwas erhalten bleiben werde, wenn die entsprechende Möglichkeit bestehe. Die Richtlinien werden nicht aufgeweicht.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

119 Strassen- und Werkleitungsausbau Säbagass / Arbeits- vergaben / Bewilligung Signalisation

Ausgangslage

An der Sitzung vom 28. April 2010, Trakt. 85, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Säbagass“ sowie den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 1'235'000.--.

Die Baumeister-, die Pflasterungs- und die Belagsarbeiten wurden daraufhin öffentlich in den Landeszeitungen ausgeschrieben; die Offertunterlagen für die Bauleitungsarbeiten und die Rohrlieferungen der Wasserversorgung wurden im Verhandlungsverfahren an 5, resp. 3 Unternehmungen verschickt. Für die Sanierung / den Ausbau der Strassenbeleuchtung liegt die entsprechende Offerte der Liechtensteinischen Kraftwerke vor.

Die fristgerecht eingegangenen Offerten wurden fachlich und rechnerisch überprüft.

Zudem soll noch die vorgesehene Signalisation der Baustelle genehmigt werden. Die entsprechenden Signalisationspläne wurden mit dem zuständigen Tiefbauamt besprochen und werden nach Genehmigung durch den Gemeinderat zur Bewilligung weitergeleitet.

Dem Antrag liegt bei

- Originalofferten
- Offertvergleiche
- Offertöffnungsprotokolle
- Offerteingangsprotokolle
- Signalisationspläne
- Vereinbarung Baubüro Frommelt AG - Wenaweser & Partner AG

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge:

1. Vergabe der **Bauleitungsarbeiten** an die Firma Baubüro AG Gilbert Frommelt, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 47'160.65
>> *Kostenvoranschlag CHF 75'320.--*
2. Vergabe der **Baumeisterarbeiten** an die Firma Kindle Bau AG, Triesen, zum Offertpreis in Höhe von CHF 469'451.65 (Gemeindeanteil)
>> *Kostenvoranschlag CHF 501.627.65*

3. Vergabe der **Pflasterungsarbeiten** an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 111'090.60 (Gemeindeanteil)
>> *Kostenvoranschlag CHF 101'931.10*
4. Vergabe der **Belagsarbeiten** an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 151'477.70 (Gemeindeanteil)
>> *Kostenvoranschlag CHF 149'571.--*
5. Vergabe der **Rohrlieferung für die Wasserversorgung** an die Firma Debrunner Acifer AG, Landquart, zum Offertpreis in Höhe von CHF 44'511.95
>> *Kostenvoranschlag CHF 50'000.--*
6. Vergabe der **Strassenbeleuchtung** an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 36'324.65
>> *Kostenvoranschlag CHF 26'080.85*
7. Genehmigung der vorgesehenen Signalisation

Bemerkung:

Einige Arbeitsvergaben sind höher als die entsprechenden Kostenvoranschläge; diese Mehrkosten werden wiederum ausgeglichen durch tiefere Offerteingaben in anderen Arbeitskategorien. Der genehmigte Gesamtkredit wird somit eingehalten.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

120 Sanierung Trottoir Obergass, Ausbau Kreuzung Reberastrasse bis Kreuzung Im Ganser / Vergabe der Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten / Genehmigung eines Nachtragskredites

Ausgangslage

An der Sitzung vom 28. April 2010, Trakt. 86, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Sanierung Trottoir Obergass“ und den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 315'000.--.

Die Arbeiten wurden öffentlich in den Landeszeitungen ausgeschrieben. Die eingegangenen Offerten wurden fachlich und rechnerisch überprüft.

Aufgrund der eingegangenen Offerten muss ein Nachtragskredit beantragt werden; Grund für die Kostenerhöhung sind die gestiegenen Einheitspreise aufgrund der momentan gesättigten Marktsituation im Tiefbaugewerbe.

Zudem soll auch die vorgesehene Signalisation der Baustelle genehmigt werden. Die entsprechenden Signalisationspläne wurden mit dem zuständigen Tiefbauamt besprochen und werden nach Genehmigung durch den Gemeinderat zur Bewilligung weitergeleitet.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offerteingangsprotokoll
- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich und Vergabeantrag
- Signalisationspläne

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 45'000.-- (CHF 360'000.-- anstatt der genehmigten CHF 315'000.--).
2. Der Gemeinderat vergibt die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten für die Sanierung des Trottoirs Obergass an die Firma Gebr. Frick AG, Bauunternehmung, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 288'588.20 (Gemeindeanteil).
>> *Kostenvoranschlag CHF 247'398.--*
3. Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Signalisation.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass die Preise höher liegen als erwartet, und dass die Offerten eng beieinander liegen. Die LKW und andere werden in das Trottoir Leitungen ziehen.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass er, wenn nicht ein Zwang vorhanden sei, Leitungen von Dritten zu legen, einen Gegenantrag stellen würde. Dieser würde beinhalten, die Arbeiten zurückzustellen, da die Gemeinde nicht wegen des „gesättigten Marktes“ CHF 45'000.-- mehr zu zahlen bereit sei.

Dazu wird geantwortet, dass Auslöser der Sanierung die verschiedenen Werke seien. Die Leitungen etc. sind im oberen Teil der Obergass bereits gezogen. Dies beinhaltet Telefonie, Strom und auch Wasser. In diesem Zug kann das „Trottoirkonzept“ durchgeführt werden.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass es einfach sei zu sagen, der Baumeister habe zu viel Arbeit, wenn der Kostenvoranschlag des Ingenieurs zu tief sei. Er habe derzeit nicht das Gefühl, dass im Bereich Tiefbau zu viel Arbeit zu tun sei. Es sei weniger Arbeit als 2009 vorhanden, alle warten die weiteren Entwicklungen ab.

Es wird erwähnt, dass die Preise jeweils auf dem Vorjahr aufbauen. Was 2011 sei, ob die Preise tiefer sein werde, sei nicht bekannt.

Ein Gemeinderat hält fest, dass es richtig wäre, die Arbeiten fertig zu machen. Das Trottoir sei zudem kaputt.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass bei den vorherigen Anträgen auch Erhöhungen um beinahe 50 % beschlossen wurden. Andere Arbeiten würden aber wieder unter dem KV abgerechnet.

Ein Gemeinderat teilt mit, auch er sei über diese Preise „gestolpert“. Er würde abwarten und die Arbeiten dann ausführen, wenn sie wirklich notwendig seien. Er sei nicht bereit, solche Situationen zu schlucken.

Ein Gemeinderat hält fest, dass die Unternehmer sicher nicht gegenseitig die Preise in die Höhe treiben.

Es wird erwähnt, dass entweder über den Antrag abzustimmen oder ein Gegenantrag zu stellen sei.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass die Sanierungsarbeit in Ordnung ist, falls die Arbeiten dringend zu machen sind. Falls dies nicht der Fall sei, solle das Ganze verschoben werden.

Dazu wird geantwortet, dass die Arbeiten dringend sind. Der Antrag werde nicht zurückgestellt, sondern es müsste ein Gegenantrag gestellt werden.

Es wird erwähnt, dass kein Gegenantrag gestellt werde, die Ausgangslage durch die Verwaltung aber dennoch nochmals zu erklären sei.

Beschlussfassung

1. Der Gemeinderat genehmigt einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 45'000.-- (CHF 360'000.-- anstatt der genehmigten CHF 315'000.--).
2. Der Gemeinderat vergibt die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten für die Sanierung des Trottoirs Obergass an die Firma Gebr. Frick AG, Bauunternehmung, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 288'588.20 (Gemeindeanteil).
>> *Kostenvoranschlag CHF 247'398.--*
3. Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Signalisation.

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende, Arnold Frick bei 2. im Ausstand)

1. 12 Ja
2. 11 Ja
3. 12 Ja

121 Haus Resch / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurde folgende Arbeitsgattung nach dem Direktvergabeverfahren ausgeschrieben:

BKP 421 Gärtnerarbeiten (Spielplatz)

Der Eingabetermin der Offerten war auf Dienstag, 04. Mai 2010, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Mittwoch, 05. Mai 2010, in der Gemeindebauverwaltung.

Die Preise der eingegangenen Offerten lagen weit über der im Kostenvoranschlag für diese Arbeitsgattung vorgesehene Vergabesumme. Aufgrund dessen wurde vom beauftragten Büro das Leistungsverzeichnis überarbeitet und die Leistungen darin massiv reduziert. Die Offertgültigkeit des überarbeiteten Leistungsverzeichnisses wurde von den 3 Anbietern bestätigt.

Das Offertvergleichsformular wurde vom beauftragten Büro auf Grundlage der überarbeiteten Angebote ausgefüllt.

Dem Antrag liegt bei:

- Offerteingangsprotokoll
- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich u. Vergabeantrag
- Originalofferte
- Fax A. Jehle vom 26. Mai 2010

Antrag

Folgender Auftrag wird an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

BKP 421, Gärtnerarbeiten (Spielplatz)

An die Firma Alois Jehle Gartenbau, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 44'903.45 inkl. 7,6 % MwSt.

> Summe KV CHF 45'000.-- <

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

127 Information MiniGames 2010

Bereits zum zweiten Mal nach 1998 finden die sogenannten MiniGames in Liechtenstein statt. Wie vor 12 Jahren werden im Jahr vor den Kleinstaatenspielen - den LieGames - durch die Sportlehrerinnen und Sportlehrer Olympische Spiele für die Sekundarschulen organisiert. Die neun Schulstandorte repräsentieren während 1 ½ Tagen am 16. und 17. September 2010 die neun teilnehmenden Nationen an den LieGames. Die Schüler/innen werden als Vertreter/innen ihrer Landes in insgesamt neun Sportarten gegeneinander antreten. Pro Schulstufe stehen jeweils zwei Sportarten zur Auswahl.

Umrahmt werden die sportlichen Wettkämpfe durch ein Olympisches Rahmenprogramm. Bei der Eröffnungsfeier am Donnerstag, 16. September 2010 auf der Sportanlage Rheinwiese in Schaan wird nach dem Einmarsch der Nationen, dem MiniGames-Tanz und einen Fackellauf der Olympische Eid gesprochen und das Olympische Feuer entzündet. Mit dieser Veranstaltung, an der bis zu 1'600 Schüler/innen teilnehmen werden, sollen die Beteiligten für die kommenden LieGames 2011 sensibilisiert und ihnen Olympische Grundsätze wie gemeinsames Sporttreiben oder Fairplay näher gebracht werden.

Neben der Eröffnungs- und Schlussfeier wird in Schaan am Freitag, 17. September 2010 auch die Sportart Mountainbike durchgeführt. Start und Ziel sind bei den Tennisplätzen auf Dux. Die Rundstrecke führt über den Fürstenweg runter zum Weg beim Zeltplatz vorbei und die Duxgass wieder hoch zu den Tennisplätzen gemäss vorliegendem Plan.

Schaan, 17. Juni 2010

Gemeindevorsteher: _____